

# Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, Postfach 106048, 70049 Stuttgart

An das  
Landgericht  
38. Strafkammer  
38 Ns 2 Js 21471/02  
Stuttgart

~~Stuttgart, 17.08.05~~  
Telefon: 0711 / 921 - 4409  
Fax: 0711 / 921 - 4414  
Bearbeiter: StA/GL Millionis  
Aktenzeichen: 2 Js 21471/02

**Strafsache gegen Alvar Freude wegen Volksverhetzung u.a.**

**Hier: Revision der Staatsanwaltschaft vom 17.6.05 gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 15.6.05 – 38 Ns 2 Js 21471/02 -, zugestellt 20.7.05**

Anlage: -0-

Es wird beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Stuttgart zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts. Die Feststellungen lassen keinen Raum für einen Freispruch.

Das Rechtsmittel wird wie folgt begründet:

Mit den aus der Anklage ersichtlichen staatschutzrechtlichen Vorschriften soll einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden (BGHSt 28, 394). Grundsätzlich kann es daher auf eine Identifikation des Handelnden (die auch bei Ablehnung nicht ausgeschlossen werden kann), nicht ankommen (Tröndle/Fischer a.a.O. Rnr. 2a).

Hausadresse (Dienstgebäude: Neckarstraße 145, 70190 Stuttgart  
VVS: Stadt-/Straßenbahnlinien 1, 2, 4, 9 oder 14 bis Haltestelle Stöckach  
Bankverbindung: Landesoberkasse Stuttgart, Baden-Württembergische Bank  
Stuttgart (BLZ 600 200 30) Konto-Nr. 1 000 919 900,  
Dienststellen-Nummer 552 504

Vermittlung : 0711/921 - 0  
Telex: 722710 stast d  
Telefax: 0711/921-4009

Mit der Vorschrift des § 130 Abs. 2 StGB soll exzessiven Formen diskriminierender Schriftpropaganda entgegengewirkt werden. Schutzgut ist für §§ 130 Abs. 2 und Abs. 3 StGB in erster Linie der öffentliche Frieden (von Bubnoff in Leipziger Kommentar, StGB 11. Aufl. 1996, § 130 Rnr. 32, Rnr. 43). Hinzu tritt in der Nr. 1 c der Vorschrift der Jugendschutz (Schutz des einzelnen vor hassgesteuert-aggressiven bzw. gewalt-affinen Fehlentwicklungen). Es handelt sich um ein abstraktes Gefährungsdelikt, weshalb die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens nicht vorausgesetzt wird (von Bubnoff a.a.O. ).

§§ 86 und 86 a StGB bezwecken den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des öffentlichen Friedens (Laufhütte in Leipziger Kommentar, StGB, 11. Auflage, 1992, §§ 86 Rnr. 1, 86 a Rnr. 1). Die Vorschrift des § 86 StGB ist ein mittelbares, die des § 86 a StGB ist ein (vorverlagertes) Organisationsdelikt (Tröndle/Fischer, StGB, 52. Auflage, 2004, § 86 a Rnr. 2) und wollen als abstrakte Gefährungsdelikte eine inhaltliche Werbung für eine Organisation bzw. eine Identifizierung mit dem Bedeutungsgehalt symbolträchtiger Kennzeichen verhindern, deren Verbreitung oder Verwendung den Anschein erwecken können, verfassungswidrige Organisationen könnten trotz ihres Verbots ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben.

Gerade hierauf kommt es dem Angeklagten jedoch an. Er will die Verbreitung der Inhalte gewährleisten und die Bewertung und Auseinandersetzung dem Empfänger überlassen. Er akzeptiert das dem Gesamtzweck dienende Verbreitungsverbot gerade nicht.

So wird ausdrücklich festgestellt (UA S. 6 ff), dass der Angeklagte seine Aktivitäten entfaltete, um **allen Interessenten** das Internet **ungefiltert** zur Verfügung zu stellen, **auch wenn** die verbreiteten Inhalte **strafbar** sein sollten. Ihm kam es gerade auf die Verbreitung der inkriminierten Seiten an, unbeschadet dessen, dass dadurch dem Gesetz zuwidergehandelt wird, da **nur so** der ursprüngliche Gedanke des **Internets** auf Dauer Bestand haben könne (er nennt

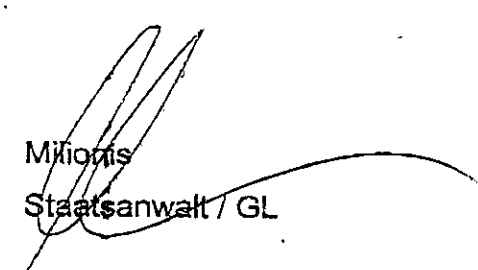
dies die zu gewährende „Rezipientenfreiheit“ und suchte deshalb den Weg der „Online – Demonstration“ (daher der Name ODEM)). Sein Ziel ist es, durch solche Active Links **gegen die Zensur** anzugehen (UA S. 12, Protokoll Bl. 568 i.V.m. LO Bl. 42 und 43 ).

Hieraus wird deutlich, dass es sich um einen Deckmantel für andere Zwecke handelt, nämlich allen einen ungehinderter Zugang zu gewährleisten und um das Internet frei von jeglicher – auch strafrechtlicher - Kontrolle zu halten.

Im übrigen ist § 131 I Nr. 2 StGB entgegen der Würdigung durch das erkennende Gericht auch im Falle einer Darstellung eines dunkelhäutigen Mannes, der unter dem Titel „Cannibalisme ...“ demonstrativ und triumphierend (mit Hilfe einer anderen Person hochhaltend) ein heraus gerissenes menschliches Bein zum Mund führt und hineinbeißt, erfüllt, weil die aus dem Bild erkennbaren Hintergründe dem durchschnittlichen verständigen Betrachter dies nahe legen. Gerade das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs macht den Inhalt dieser Schilderung in einem Bild aus (Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., 2001, § 131 Rnr. 8). Auch die Einstellung in der entsprechenden Sammlung zeigt die Motivation.

Eine vom Gericht vorgenommene Einengung verlangen weder der Wortlaut der Vorschrift noch eine verfassungsrechtlich konforme Anwendung der Vorschrift (vgl. BVerfG NJW 1993, 1457).

Hilfsweise ist zu bemerken, dass das erkennende Gericht die Prüfung jugendschutzrechtlicher Vorschriften (zur Tatzeit noch gültig: GjS; seit 23.7.2002: Jugendschutzgesetz) unterlassen hat.

  
Milionis  
Staatsanwalt / GL